

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Garz & Fricke GmbH

- 1. Allgemeines**
- 1.1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zusätzlich gelten bei Auftragsentwicklungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Auftragsentwicklungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche nochmalige Vereinbarung für alle zukünftigen Geschäfte.
- 1.2. Geschäftsbedingungen oder Abweichungen von den getroffenen Vereinbarungen im Bestätigungsschreiben des Käufers werden nur wirksam, wenn wir ihnen schriftlich zustimmen.
- 1.3. Ergänzungen oder Änderung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.4. Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist deutsches Recht anzuwenden.
- 1.5. Sollten Teile der nachstehenden Bedingungen nicht wirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.
- 2. Vertragsabschluß und Materialfreigaben**
- 2.1. In Prospekten, Anzeigen u. ä. enthaltene Angaben über unser Lieferprogramm sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns wie im Angebot angegeben gebunden. Angenommen sind Angebot und Auftrag erst mit dem Zugang einer entsprechenden schriftlichen Annahmeerklärung bei unserem Vertragspartner.
- 2.3. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Auftrags sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Das gleiche gilt für Zusicherungen von Eigenschäften.
- 2.4. Die bei Vertragsabschluß festgelegten Bezeichnungen und Beschreibungen der Ware stellen den technischen Stand zu diesem Zeitpunkt dar. Konstruktionsänderung für Lieferungen im Rahmen dieses Vertrages behalten wir uns ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.
- 2.5. Materialfreigaben erfolgen ausschließlich nach schriftlichem Konsens zwischen dem Besteller und Garz & Fricke und gelten bis auf schriftlichen Widerruf, welcher auch von Garz & Fricke schriftlich quittiert sein muß.
- 3. Preise**
- 3.1. Die von uns genannten Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzukommt.
- 3.2. Unsere Preise gelten für Lieferung ab Werk. Versand- und Verpackungskosten werden zusätzlich gesondert in Rechnung gestellt. Es gelten die Incoterms 2000.
- 3.3. Der Materialzuschlag für Handelswaren beträgt 16,42%.
- 3.4. Der Mindestbestellwert pro Auftrag beträgt 100,00 €. Wird dieser unterschritten, berechnen wir zusätzlich einen Mindermengenzuschlag von 25,00 € pro Auftrag.
- 4. Zahlung**
- 4.1. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- 4.2. Wir sind berechtigt, Lieferung nur gegen Nachnahme zu leisten. Die hierdurch entstehenden Nebenkosten hat der Käufer zu tragen.
- 4.3. Wir sind nicht verpflichtet Wechseln oder Schecks anzunehmen. Falls doch eine Annahme unsererseits erfolgt, erfolgt diese nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung hat der Käufer zu erstatten.
- 4.4. Der Käufer darf gegenüber unserer Rechnungsforderung nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.5. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins können wir ab Fälligkeit Zinsen in der Höhe verlangen, die von den Banken für entsprechende Kredite berechnet werden, mindestens aber 2 % über dem Hauptzinsfußsatz der Deutschen Bundesbank. Pro ausgesprochener Mahnung können 20,00 € Mahngebühren in Rechnung gesetzt werden. Außerdem behalten wir uns vor, darüber hinausgehende Verzugschäden geltend zu machen.
- 4.6. Negative Auskünfte über den Käufer, insbesondere Wechsel- oder Scheckprotest u. ä. sowie nachhaltige Überschreitung eines mit uns vereinbarten Zahlungsziels berechtigen uns, in Zukunft nur noch gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu liefern. In einem solchen Fall gilt eine Stundung von bereits fällig gewordenen Forderungen als widerrufen, und noch nicht fällige Forderungen werden in diesem Fall sofort fällig.
- 5. Rücktritt und Vertragsanpassung**
- 5.1. Sollten wir feststellen, daß uns der Käufer unrichtige Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat, können wir durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- 5.2. Dieses Recht haben wir auch, wenn sich die Kreditfähigkeit des Käufers seit Vertragsabschluß verschlechtert hat, insbesondere wenn es zu Wechselprotest oder einem Vergleichs- bzw. Konkursantrag gekommen ist.
- 5.3. Sofern unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg oder Aufruhr die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Garz & Fricke erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Garz & Fricke das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6. Rechte**
- 6.1. Der Besteller übernimmt die Gewähr, dass bei Herstellung entsprechend seiner Muster, Fotos, Zeichnungen oder Modelle gewerbliche Schutzrechte in patent-, muster- oder markenrechtlicher Hinsicht nicht verletzt werden. Sollte von Dritten unter Berufung auf deren Schutzrechte die Herstellung bestellter Ware untersagt werden, ist Garz & Fricke, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Schadensersatz zu einzuverlangen.
- 7. Lieferzeit und -umfang**
- 7.1. Die Lieferzeit beginnt mit der Annahme des Auftrages. Falls der Liefergegenstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht genau feststeht, beginnt die Lieferzeit zu dem Zeitpunkt, an dem der Liefergegenstand in allen Einzelheiten festgelegt worden ist.
- 7.2. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.
- 7.3. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder ähnlicher Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 7.4. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Geraten wir mit unserer Lieferverpflichtung in Verzug, so kann der Käufer uns eine Nachfrist von sechs Wochen setzen, nach deren ungenutzten Ablauf der Käufer das Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.5. Verweigert der Besteller die Annahme unserer Leistung ganz oder teilweise oder kann der Auftrag aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund nicht abgewickelt werden, so sind wir berechtigt, neben der Erstattung der für den Auftrag bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen einen Schadensersatzbetrag in Höhe von 20 % des Auftragswertes zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten oder weiterhin die Erfüllung des Vertrages zu fordern.
- 7.6. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 7.7. Für Leiterplatten und Sonderfertigungen gelten Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Stückzahl - mindestens jedoch ein Stück - als vertragsgerechte Lieferung.
- 7.8. Teillieferungen sind gestattet und als selbstständige Lieferung zu bezahlen.
- 7.9. Garz & Fricke ist im Falle von Abrufaufträgen, bei denen die Abrufe nicht in den vereinbarten Fristen erfolgen, die gefertigten nicht abgerufenen Mengen zu liefern und zu berechnen.
- 8. Versand und Gefahrenübertragung**
- 8.1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung unser Lager verlassen hat, um an den Käufer versandt zu werden.
- 8.2. Wird der Versand von Ware auf Wunsch des Käufers gegenüber dem vereinbarten Termin hinausgeschoben, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 8.3. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Vertragsgegenstand im Name und für Rechnung des Käufers zu versichern.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1. Unvollständige und unrichtige Lieferungen sowie erkennbare Mängel sind uns sofort nach Anlieferung schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel sofort nach Entdeckung.
- 9.2. In jedem Fall gilt die Anzeige als verspätet, wenn sie später als 10 Tage nach Anlieferung oder im Falle versteckter Mängel nach deren Entdeckung bei uns eingeht. Bei verspäteter Rüge gilt die Lieferung als genehmigt.
- 9.3. Wenn der Käufer einen Transportschaden feststellt, für den wir einzustehen haben, so muß die Reklamation untermauert werden durch eine Sachverhalts Schilderung des Spediteurs/Frachtführers oder eine eidesstattliche Versicherung, die von zwei Zeugen unterschrieben sein muß.
- 9.4. Bei einer berechtigten Mängelrüge haben wir in erster Linie das von uns wahlweise auszubühende Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erfolgt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht binnen angemessener Frist, so kann der Käufer sein Recht auf Minderung oder Wandlung ausüben.
- 9.5. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn Mängelansprüche verjährt sind. Ergolte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Garz & Fricke berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 9.6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund äußerer Einflüsse stehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 9.7. Eine Gewährleistung für Mängel unserer Erzeugnisse übernehmen wir nur für Fabrikations- und Materialfehler. Für diejenigen Teile der Ware, die Garz & Fricke vom Besteller vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet Garz & Fricke nur im Rahmen der uns selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wird eine Ware von Garz & Fricke auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von Garz & Fricke nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Bestellers erfolgte. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen, bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren übernimmt Garz & Fricke keine Gewähr. Reparaturkosten Dritter werden von uns nicht anerkannt.
- 10. Haftung**
- 10.1. Schadensersatzansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß, Fehlens von zugesicherten Eigenschaften, positiver Forderungsverletzung, unerlaubter Handlung und sonstigen Rechtsgründen, auch für mittelbare Schäden, sind ausgeschlossen, soweit nicht der Schaden durch uns oder unseren Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, oder soweit nicht der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 10.2. Unsere Haftung ist im übrigen begrenzt auf einen Betrag von 2.000.000,00 € bei Personen, 3.000.000,00 € bei Sachschaden und 100.000,00 € bei Vermögensschäden.
- 10.3. Ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die als Folge einer Vertragsverletzung nicht üblicherweise vorgesehen werden können.

10.4. Schadensersatzansprüche jedweder Art verjähren nach Ablauf von 12 Monaten nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Das Eigentum an der von uns gelieferten Ware geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten, auch zukünftigen Verbindlichkeiten aus unseren Warenlieferungen erfüllt hat (Saldo- bzw. Kontokorrentvorbehalt).
- 11.2. Der Käufer ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Bruch-, Wasser-, Feuer- und Katastrophenschäden sowie gegen Diebstahl, Unterschlagung etc. zu versichern. Mit Abschluß des Kaufvertrages tritt er im voraus seine Forderungen gegen die Versicherung an uns ab.
- 11.3. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB durch Verarbeitung und/oder Bearbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. In diesem Fall steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Vorbehaltswarenwertes zu den anderen verbundenen Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung zu. Der ver- und/oder bearbeitete Liefergegenstand dient zu unserer Sicherung in Höhe unseres Miteigentumsanteils. Der Käufer ist verpflichtet, dem Eigentümer der anderen Sache von unserem Eigentumsvorbehalt Kenntnis zu geben. Die neue Sache darf nun ihrerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußert werden.
- 11.4. Die Be- und Verarbeitung von Lieferware erfolgt in unserem Auftrag, jedoch ohne uns zu verpflichten. Mit Abschluß des Kaufvertrages überträgt der Käufer sein Eigentum- und Miteigentumsrecht an vermischter und/oder umgearbeiteter Ware, zum Rechnungswert der Vorbehaltsware auf uns; diese Ware wird für uns und unentgeltlich verwahrt.
- 11.5. Außerdem tritt uns der Käufer schon jetzt alle aus dem aus dem Weiterverkauf unserer Vorbehaltsware einschließlich vermischter und/oder umgearbeiteter Ware gegen Dritte entstehenden Ansprüche einschließlich aller Neben-, insbesondere Sicherungsrechte, ab und zwar bei vermischter und/oder umgearbeiteter Ware zum Rechnungswert der Vorbehaltsware. Im gewöhnlichen und ordentlichen Geschäftsgang darf der Käufer Vorbehaltsware veräußern und die uns abgetretenen Ansprüche einziehen; bei Zahlungsverzug gilt diese Ermächtigung als widerrufen.
- 11.6. Auf unser Anfordern ist der Käufer verpflichtet, uns Auskunft zu erteilen über die noch in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware und die schon durchgeführten Verkäufe (Kunden, Menge, Rechnungswert und -datum), Außerdem können wir jederzeit verlangen, daß die Ware gesondert gelagert und gekennzeichnet wird und daß der Käufer Forderungen und Gelder aus Weiterverkäufen von Vorbehaltsware buchhalterisch getrennt erfaßt und die Geldeingänge jeweils sofort an uns abführt.
- 11.7. Verpfändung und Sicherheitsübereignung von Vorbehaltsware oder an uns abgetretener Außenstände ist dem Käufer untersagt. Er verzichtet auf den Einwand der Vereinbarung eines Abtretungsverbots zwischen ihm und dem Drittabnehmer, Er verpflichtet sich, mit Drittabnehmern unserer Ware ein Abtretungsverbot nicht zu vereinbaren. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware und/oder uns abgetretene Forderungen ist der Käufer verpflichtet, uns sofort zu unterrichten und etwaige Kosten unserer Intervention zu erstatten.
- 11.8. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen mit uns abgeschlossenen Vertrag nicht erfüllt. In diesem Fall sind wir berechtigt, Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und nach unserer Wahl zu verwerten.
- 11.9. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, der Verwertungserlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten gutgebracht; etwaige durch die Verwertung nicht abgedeckte restliche Kaufpreisforderung und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

12. Warenkennzeichnung

- 12.1. Produkte von Garz & Fricke können mit dem Firmenzeichen Garz & Fricke gekennzeichnet werden, sofern vom Besteller nicht ausdrücklich etwas anderes gefordert wird. Flachbaugruppen können aus fertigungstechnischen Gründen mit Barcode-aufklebern (6-stellige Seriennummer) versehen werden.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1. Erfüllungsort für alle unsere Lieferungen und Leistung ist Hamburg.
- 13.2. Gerichtsstand ist Hamburg.